

Wie ist der Arbeitsmarktzugang bei Asylbewerbern geregelt?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung sind Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden. Über ihren Asylantrag wurde noch nicht endgültig entschieden. Sie werden auch Asylbewerber genannt.

Asylbewerber erhalten zur Durchführung ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die sie für die gesamte Verfahrensdauer behalten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Sie haben einen grundsätzlich eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Aufenthaltsgestattung erlischt, sobald das Asylverfahren endgültig beendet ist.

Bewilligt das BAMF den Asylantrag durch positiven Bescheid, erhalten die Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Lehnt das BAMF den Antrag durch negativen Bescheid ab, dann sind sie zur Ausreise verpflichtet und ihnen droht die Abschiebung. Gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF können die Betroffenen vor Gericht klagen.

Welche Flüchtlinge haben eine gute Bleibeperspektive?

Als Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive werden Asylbewerber beschrieben, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten dabei insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.

Zu den Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive gehören insbesondere:

- **Asylbewerber**, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich Erfolg haben wird. Hierzu gehören aktuell Flüchtlinge aus den Ländern: Syrien, Iran, Irak und Eritrea.
- **Geduldete** mit einer Ermessensduldung. Hierzu gehören u. a. **Geduldete**, die eine Ausbildung machen.
- **Geduldete**, deren Ausreisehindernisse schon länger als 18 Monate bestehen und die deshalb eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben.

Zu den Flüchtlingen mit schlechter Bleibeperspektive gehören insbesondere:

- **Asylbewerber**, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Hierzu gehören insbesondere Flüchtlinge, deren individuelle Fluchtgründe nicht für eine Schutzgewährung ausreichen.
- **Asylbewerber** aus sicheren Herkunftsstaaten. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den Mitgliedstaaten der EU Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand Dezember 2015).

Auf einen Blick



Asylbewerber sind bis zur Entscheidung über den Antrag in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Sie haben einen grundsätzlich eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Auf einen Blick



Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.